

**Unterbringung in einem
Senioren-/Pflegeheim****Wann Kosten steuerlich
abziehbar sind**

Wer in einem Senioren-/Pflegeheim lebt oder den Umzug plant, weiß, dass die Heimunterbringung eine teure Angelegenheit sein kann. In bestimmten Fällen können Sie die Heimkosten steuerlich als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art absetzen.

Voraussetzung ist, dass die Pflegeleistungen von einem nach § 71 SGB XI anerkannten ambulanten Pflegedienst oder vom Betreiber eines nach § 71 SGB XI zur Pflege zugelassenen Heims ausgeführt und gesondert in Rechnung gestellt worden sind.

**Wenn Sie selbst im
Heim leben**

Nur wenn die Heimunterbringung nachweislich wegen Pflegebedürftigkeit, Behinderung oder Krankheit notwendig ist, können die Kosten zu abziehbaren außergewöhnlichen Belastungen führen. Ein Heimaufenthalt aus Altersgründen ist dagegen steuerlich nicht absetzbar.

Das höchste deutsche Steuergericht, der Bundesfinanzhof in München, hat in seiner ständigen Rechtsprechung entschieden, dass zu den üblichen Aufwendungen der Lebensführung regelmäßig auch die Kosten für die altersbedingte Unterbringung in einem Altersheim anzusehen sind.

Ist der Steuerpflichtige nur - wie bei Personen in seinem Alter üblich - pflegebedürftig, sind nur die Aufwendungen nach § 33 des Einkommensteuergesetzes (also unter Abzug der sog. zumutbaren Eigenbelastung)



zu berücksichtigen, die für die Unterbringung in der Pflegestation eines Heims anfallen oder die dem Steuerpflichtigen zusätzlich zu dem Pauschalentgelt für die Unterbringung und eine eventuelle Grundpflege infolge Krankheit oder Pflegebedürftigkeit entstehen.

Die Aufwendungen können also gem. § 33 des Einkommensteuergesetzes dann berücksichtigt werden, wenn der dortige Aufenthalt ausschließlich durch eine Krankheit veranlasst wurde. Allerdings sind die Aufwendungen in diesem Fall um eine Haushaltsersparnis zu mindern.

Dies gilt gemäß einem Urteil des Sächsischen Finanzgerichts allerdings auch dann nicht, wenn der Umzug erst aus Altersgründen und nicht krankheitsbedingt erfolgt ist. Da im entschiedenen Fall die Krankheit erst später eingetreten ist, können die Aufwendungen daher nicht berücksichtigt werden.

Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen. Diese wird unter dem Az. VI R 3/16 beim BFH geführt.

KONTAKT:

Roland Franz & Partner
Steuerberater – Rechtsanwälte
Poststr. 5, 42551 Velbert
Tel.: 02051 / 49022 - 0
E-Mail: kontakt@franz-partner.de